



EMIR – European Market Infrastructure Regulation Anforderungen an nicht-finanzielle Gegenparteien

Stand: Juli 2014

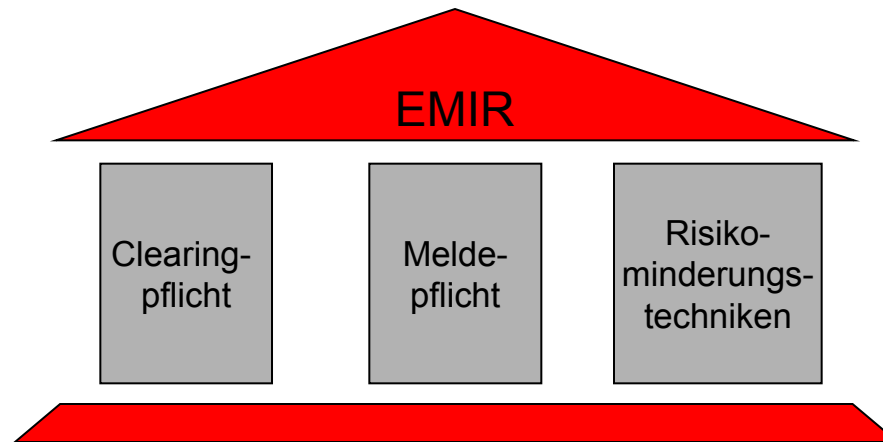
- Die EMIR-Verordnung beabsichtigt, die während der Finanzkrise erkannten (und zum Beispiel durch den Ausfall von Lehman Brothers am 15. September 2008 verdeutlichten) mit Derivatemärkten verbundenen Risiken zu reduzieren.
- Der Handel mit Derivaten, insbesondere mit sogenannten **Over The Counter** gehandelten Derivaten (OTC-Derivate), soll durch die neuen Vorschriften sicherer und transparenter gestaltet werden.

Zu den OTC-Derivaten zählen:

- Zinsderivate (Swaps, Caps, Floors, Collars)
- FX-Derivate (Devisentermingeschäfte, Devisenoptionsgeschäfte, Devisenswaps)
hiervon ausgenommen sind Devisenkassageschäfte!
- Kreditderivate
- Rohstoffderivate
- und andere

EMIR – European Market Infrastructure Regulation Überblick (2/2).

- Die Verordnung basiert auf drei Säulen:



- Die EMIR-Verordnung gilt sowohl für „finanzielle Gegenparteien“ (z.B. Banken), als auch für sogenannte „nicht-finanzielle Gegenparteien“.
- Privatpersonen, sogenannte „Individuals“, sind von der Regulierung ausgenommen.
- Im Folgenden werden nur die wichtigsten Anforderungen für unsere Kunden – also „nicht-finanzielle Gegenparteien“ – kurz dargestellt.

EMIR – European Market Infrastructure Regulation

Anwendungsbereich – nicht-finanzielle Gegenparteien.

Eine nicht-finanzielle Gegenpartei (NFC) im Sinne des Art. 2 Abs. 9 EMIR ist ein „*in der Union niedergelassenes Unternehmen*“, welches keine finanzielle Gegenpartei (FC) oder zentraler Kontrahent (CCP) ist.

Der Unternehmensbegriff ist gem. EuGH, Urteil vom 10.01.2006 wie folgt definiert:

„jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“

Beispiele möglicher Gesellschaftsformen für nicht-finanzielle Gegenparteien (NFC's)

| Gesellschaftsform | Von EMIR ggf. betroffen |
|-------------------|-------------------------|
| AG | ja |
| GmbH | ja |
| KG | ja |
| GmbH & Co. KG | ja |

diese Aufzählung ist beispielhaft und somit nicht vollständig!

Ob ein Kunde als NFC (insbesondere GbR, e.K. oder Einzelfirma) zu klassifizieren ist, muss vom Kunden mit seinem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt geklärt werden!

- Was bedeutet Clearing im Rahmen der EMIR-Verordnung?
 - Zunächst vereinbaren zwei Parteien (z.B. Kunde und Bank) die Details für das OTC-Derivat.
 - Die Abwicklung und Abrechnung erfolgt jedoch nicht mehr bilateral zwischen den ursprünglichen Geschäftsparteien, sondern über eine zentralen Gegenpartei (CCP).
 - Diese zentrale Abwicklung über eine CCP wird Clearing genannt und soll das Gegenparteiausfallrisiko verringern.
 - In diesem zentralen Clearingverfahren werden die erforderlichen Sicherheiten nach einheitlichen Maßstäben berechnet und von den jeweiligen Parteien gestellt. Hierdurch sollen die einem OTC-Derivat zugrundeliegenden Risiken, wie Marktwert- und Bonitätsveränderungen, reduziert werden.

EMIR – European Market Infrastructure Regulation

Clearingpflicht (2/2).

- Die Clearingpflicht besteht für Kunden, die als NFC zu klassifizieren sind nur, falls eine der festgelegten Clearingschwellen überschritten wird.

| Es gelten folgende Clearingschwellen | |
|--------------------------------------|----------------|
| OTC-Derivatekategorie | Bruttonennwert |
| OTC-Zinsderivate | 3 Mrd. Euro |
| OTC-Kreditderivate | 1 Mrd. Euro |
| OTC-FX-Derivate | 3 Mrd. Euro |
| OTC-Aktienderivate | 1 Mrd. Euro |
| OTC-Waren- und andere OTC-Derivate | 3 Mrd. Euro |

Wird *eine* Clearingschwelle überschritten, kann dies ggf. auch das Clearing von *anderen* OTC-Derivatekategorien erforderlich machen.

- Nicht in die Berechnung der Clearingschwelle fallen solche OTC-Geschäfte, die objektiv messbar zur Reduzierung dieser Risiken beitragen, die unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement verbunden sind (sogenannte „Hedge-Geschäfte“).
- Es sind alle für die Berechnung relevanten Geschäfte der Unternehmensgruppe heranzuziehen.
- Maßgeblich für die Berechnung der Clearingschwellen ist der Durchschnittswert der letzten 30 Tage.
- EMIR und eine delegierte Verordnung enthalten weitere Bestimmungen zur Clearingpflicht.
- Eine Clearingpflicht für NFC besteht nicht, wenn die jeweilige Gegenpartei nicht zum Clearing verpflichtet ist.
- Momentan ist noch nicht abschließend geklärt, welche Kategorien von OTC-Derivaten von der Clearingpflicht betroffen sein werden und ab wann die diesbezüglichen Clearingpflichten entstehen.

- NFCs sind verpflichtet, sämtliche (ob börslich oder außerbörslich gehandelte) Derivate an ein Transaktionsregister zu melden.
 - NFCs können diese Meldung delegieren (z.B. an ein Kreditinstitut), die Verantwortung für die Meldung verbleibt jedoch beim jeweiligen Meldepflichtigen.

- Jede NFC benötigt für die Meldung eine eindeutige Identifikationsnummer.
 - In Deutschland werden u.a. von der Firma „WM Datenservice“ sogenannte „General Entity Identifier“ (GEI) angeboten.
 - GEI sind kostenpflichtig und werden von den Meldepflichtigen beantragt. Dies erfolgt z.B. auf dem Onlineportal www.geiportal.org.
 - Die GEI wird voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt in sogenannte „Legal Entity Identifier“ (LEI) überführt.

- Die Meldepflicht gilt seit dem 12.02.2014.

- Portfolioabgleich (seit 15. September 2013)
 - Alle NFCs müssen ihr Portfolio von OTC-Derivaten mit der jeweiligen Gegenparteien in festgeschriebenen Intervallen insbesondere bzgl. des Portfoliowertes abgleichen.
 - Die Intervalle richten sich nach Bestehen einer Clearingpflicht sowie nach der Anzahl der OTC-Derivate mit der jeweils anderen Gegenpartei.

Es gelten folgende Intervalle für nichtfinanzielle Gegenparteien (nicht clearingpflichtig)

| Portfolioabgleich | Anzahl der OTC-Kontrakte |
|-------------------|--------------------------|
| 1 x pro Quartal | > 100 |
| 1 x jährlich | ≤ 100 |

Es gelten folgende Intervalle für nichtfinanzielle Gegenparteien (clearingpflichtig)

| Portfolioabgleich | Anzahl der OTC-Kontrakte |
|-----------------------|--------------------------|
| An jedem Geschäftstag | ≥ 500 |
| 1 x Wöchentlich | 51-499 |
| 1 x pro Quartal | ≤ 50 |

- Rechtzeitige Bestätigung durch den Kunden (seit 15. März 2013)
 - NFCs sind verpflichtet, das getätigte OTC-Geschäft der Gegenpartei innerhalb einer bestimmten Frist zu bestätigen.
 - Welche Fristen jeweils gelten, wird im Rahmen des Beratungsgespräches geklärt.

- **Portfoliokomprimierung** (seit 15. September 2013)
(nur relevant, wenn mindestens 500 nicht zentral geclearte OTC-Kontrakte gegenüber einer anderen Gegenpartei ausstehen)
 - Unter einer Portfoliokomprimierung versteht der Gesetzgeber eine Reduzierung bestehender OTC-Kontrakte. Sich rechnerisch gegenseitig aufhebende Geschäfte werden gegeneinander aufgerechnet, um die Gesamtzahl der Kontrakte und das Risiko zu reduzieren.
- **Bewertung** (seit 15. März 2013)
(sofern eine Clearingpflicht besteht)
 - Clearingpflichtige NFCs müssen täglich auf der Basis der aktuellen Kurse den Wert aller ausstehender OTC-Kontrakte ermitteln. Wenn die Marktbedingungen eine Bewertung zu Marktpreisen nicht zulassen, wird eine zuverlässige und vorsichtige Bewertung zu Modellpreisen vorgenommen.
- **Besicherung der bilateralen OTC-Geschäfte**
(sofern eine Clearingpflicht besteht)
 - Derzeit werden die konkreten Regelungen auf internationaler Ebene diskutiert. Die hieraus erwachsenden Pflichten treten zu einem noch nicht bekannten späteren Zeitpunkt in Kraft.

Dieses Dokument enthält lediglich eine informatorische Kurzdarstellung bestimmter Inhalte der European Market Infrastructure Regulation und der daraus folgenden Anforderungen an nichtfinanzielle Gegenparteien im Derivatehandel und ist nicht als umfassende oder vollständige Darstellung der rechtlichen oder tatsächlichen Anforderungen auf Grundlage der regulatorischen Vorgaben zu verstehen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Beratung und keinen Leitfaden zur Frage der Anwendbarkeit der EMIR und/oder Umsetzung der regulatorischen Anforderungen dar, sondern dienen lediglich Informationszwecken. Die Hamburger Sparkasse übernimmt keinerlei Haftung aus oder im Zusammenhang mit den in diesem Dokument gemachten Angaben.